



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur

2. Änderung des Bebauungsplanes „Wörthseeufer Teil II“ für den Teilbereich östlich der Weichstraße, Gemarkung Buch, in der Fassung vom 07.12.2021.

Die Gemeinde Inning a. Ammersee hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 07.12.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wörthseeufer Teil II“ für den Teilbereich östlich der Weichstraße, Gemarkung Buch, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der **Gemeinde Inning, Bauamt, 1. Stock, Pfarrgasse 13, zu den allgemeinen Öffnungszeiten (Mo, Di, Do, Fr, 08:00 – 12:00 Uhr sowie Do 14:00 – 18:00 Uhr, Mi geschlossen)** einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Unser Haupteingang ist barrierefrei. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Inning a. Ammersee unter www.inning.de eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb **von einem Jahr** seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Inning a. Ammersee Landkreis Starnberg



Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht **innerhalb von drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Inning a. Ammersee, 17.12.2021

J. Bleimaier

Bleimaier
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
am... 20.12.2021
abgenommen am.....
Alpel, Verwaltungsfachwirtin.....
Unterschrift u. Dienstbezeichnung